

WOLFGANG DIETER LEBEK

DER PROCONSULAT DES GERMANICUS UND DIE AUCTORITAS DES SENATS:
TAB. SIAR. FRG. I 22–24

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 87 (1991) 103–124

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

**DER PROCONSULAT DES GERMANICUS UND
DIE AUCTORITAS DES SENATS:
TAB. SIAR. FRG. I 22-24**

Inhalt:

1. Tab. Siar. frg. I 22-24: Text und Textprobleme	S. 103
2. Die Orientmission des Germanicus und die <i>auctoritas senatus</i>	S. 108
3. Das Imperium des Germanicus	S. 120

1. Tab. Siar. frg. I 22-24: Text und Textprobleme

Im Aufsatz "Ehrenbogen und Prinzentod: 9 v. Chr.-23 n. Chr., ZPE 86, 1991, 47-78 habe ich unter anderem die stark ergänzte Neufassung des Dekrets Tab. Siar. frg. I 22-26 vorgestellt, das für eine markante Paßhöhe in Syrien¹ die Errichtung eines Germanicus-Bogens festlegte:

- 22 *Alter ianus fieret in montis Amani iugo, quod est in [Syria --- , siue qui]*
- 23 *alius aptior locus Ti(berio) Caesari Aug(usto) principi nostr[o uideretur in iis regionibus, quarum]*
- 24 *curam et tutelam Germanico Caesari ex auctori[tate senatus mandasset; supraque]*
- 25 *item statua eius poneretur. et titulus conue[niens rebus gestis fronti eius iani in-]*
- 26 *sculperetur.*
- 22 Suppl. Lebek : *luco* (sic!), *quod est in [prouincia Syria atque quo nullus est]* González/Fernández 1981 : *luco* (sic!), *quod est in [prouincia Syria aut qualibet si quis]* González 1984/1988

¹ Über die Möglichkeit, den vom Senat gemeinten Punkt zu finden, bin ich jetzt besser im Bilde als 1987, als ich mich zum ersten Mal mit dem Thema "syrischer Germanicus-Bogen" befaßte (ZPE 67,1987,140-142). 1989 konnte ich zusammen mit Sencer Şahin und Elisabeth Lebek in einem von der Fritz Thyssen Stiftung geförderten Surveyunternehmen die antike Topographie des Amanus bei Antiochia am Orontes (heute: Antakya in der türkischen Provinz Hatay) erforschen. Dabei gelang es, wie wir glauben, das *iugum* zu lokalisieren. Einen Kurzbericht über den Survey habe ich 1990 beim "12th International Symposium of Excavations, Surveys and Archaeometry" in Ankara gegeben. Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse des Surveys muß einer späteren Gelegenheit vorbehalten bleiben.

- 23 Suppl. Lebek : *nostr[o in regionibus quae in peruenissent in] González/Fernández 1981 : nostr[o uideretur in regionibus quae in] González 1984/1988*
- 24 Suppl. Lebek: *ex auctori[tate Ti(beri) Caesaris Aug(usti) principi nostri] González/Fernández 1981 : ex auctori[tate Ti(beri(i)) Caesaris Aug(usti) peruenissent;] González 1984/1988*
- 25 Punctum post *poneretur* posuit Lebek, ut intellexeretur necessario senatum censere statuum Germanici Caesaris in iano constituendam esse, non necessario titulum inscribendum.
- 25 Suppl. Lebek : *conue[niens rebus gestis Germanici Caesaris] / sculperetur. González/Fernández 1981, González 1984/1988*

Ein zweiter Durchgangsbogen solle geschaffen werden auf der Paßhöhe des Amanusgebirges, die sich in Syrien --- befindet, oder falls irgendein anderer Ort Tiberius Caesar Augustus, unserem Ersten, geeigneter scheine in denjenigen Gebieten, deren Betreuung und Schutz er dem Germanicus Caesar aufgrund der Ermächtigung durch den Senat anvertraut habe; und darauf solle auf dieselbe Weise (wie auf dem stadtrömischen Durchgangsbogen, d.h.: im Triumphwagen) eine Statue seiner Person aufgesetzt werden. Und eine seinen Leistungen angemessene Inschrift solle in die Stirnseite dieses Durchgangsbogens eingemeißelt werden.

In der rekonstruierten Form ist der Passus, mag man auch gelegentlich über den treffendsten Ausdruck nachdenken, nicht eigentlich schwer zu übersetzen. Aber die Problematik, die sich hinter der lateinischen Textfassung verbirgt, ist damit noch nicht bewältigt. Im vorliegenden Aufsatz möchte ich mich besonders den rechtlichen und historischen Fragen zuwenden, die sich aus Z.22-24 ergeben. Bevor aber in die Detaildiskussion eingetreten wird, soll die Funktion des kurzen Stücks skizziert werden.

Wenn der Senat zu Beginn von Z.22 den Ort für den Germanicus-Bogen fixiert, so ist das nichts anderes als die Ausübung eines Gewohnheitsrechts.² Nun stellte der Osten des Reiches aber insofern einen Sonderfall dar, als Tiberius selbst in einem hochoffiziellen Akt den verstorbenen Prinzen in das Krisengebiet entsandt hatte, in dem der Tote jetzt die Ehrung erhalten sollte. Es war daher angebracht, in Bezug auf den östlichen Ehrenbogen dem Herrscher, der hinter der Ostmission stand, ausdrücklich ein entschiedenes Mitspracherecht einzuräumen. Beginnend mit *siue* in Zeile 22 spricht der Senat daher aus, daß er diesmal auch den Kaiser mit der Frage des Aufstellungsortes konfrontiert, und verdeutlicht, weshalb er ihm eine andere Wahl anheimstellt.³ Tiberius wird dies als eine angemessene Geste

² Es geht um die Füllung der ersten "obligatorischen Rubrik" eines Ehrenbogen-Dekrets. Dazu W. D. Lebek, ZPE 86, 1991, 55f. — Ich nutze die Gelegenheit, zwei Stellen von ZPE 86, 1991, 47-78 zu korrigieren. S. 53 Z. 5 von unten muß es heißen: "gemäß den Anweisungen des Tiberius Caesar Augustus". S. 63 Z. 5-6 von unten muß es heißen: "Lucius Caesar (gest. 2 n. Chr.)".

³ Der Frage, weshalb der Senat erst eine eigene Entscheidung trifft und dann dem Kaiser eine andere Wahl freistellt, ist auch D. S. Potter nachgegangen: *The Tabula Siarensis*, Tiberius, the Senate and the Eastern Boundary of the Roman Empire, ZPE 69, 1987, 269-276. Potter vermutet, der Senat habe den Ehrenbogen an der Ostgrenze des römischen Reiches aufstellen wollen, sei sich aber nicht sicher gewesen, ob Tiberius mit

gewürdigt haben, aber er dürfte von der Möglichkeit, einen anderen Ort für den zweiten Ianus festzulegen, keinen Gebrauch gemacht haben, sondern hat die Entscheidung des Senats wohl unangetastet gelassen.

So weit also der Gesamtsinn der Passage. Die Begründung der textkritischen Einzelentscheidungen erfordert freilich einen größeren Aufwand. Ist erst eine feste sprachliche Grundlage gewonnen, dann kann auch die Erörterung historischer Fragen zu gesicherten Ergebnissen führen.

Z.22-23: *siue qui] / alius aptior locus Ti(berio) Caesari Aug(usto) principi nostr[o uideretur :*

Nachdem der Senat seinen eigenen Vorschlag formuliert hat, wird dem Kaiser, wie soeben ausgeführt, eine Alternative freigestellt. Das *alius* am Beginn von Z.23 legt die Vermutung nahe, daß dies mit der Wendung *siue qui] alius* — oder *siue quis] alius* — geschehen ist.⁴ Vgl. Cic. Tusc. 3,41 *nec equidem habeo, quod intellegam bonum illud, detrahens --- eas etiam, quae ex formis percipiuntur oculis, suavis motiones, siue quae aliae uoluptates in toto homine gignuntur quolibet sensu*; Liv. 8,10,14 *Volcano arma, siue cui alii diuo uouere uolet, ius est*; Liv. 26,33,13 *quae --- una secum dedidere, agrum urbemque---*, *siue quid aliud dediderunt*; CIL XI 1421 (= ILS 140), 55 (4 n.Chr.) (*quicumque*) *praefecti, siue qui ali magistratus, er[unt]*; CIL I² 593 (= ILS 6085), 153 *ensor, siue quis alius mag(istratus) censum populi aget*; CIL X 4842 (= ILS 5743), 10 f. *siue quod aliut opus*; 14 *siue quid aliut eius aquae duce/dae causa opus [er]it*.

Die Ergänzung *uideretur* wurde bereits von González gefunden. Verwiesen sei auf die inhaltlich homologe Verwendung von *uideri* in anderen Zeugnissen senatorischer Formelsprache. Liv. 42,6,11, zum Jahre 173 v. Chr.: (*ensoribus*) *negotium datum est, ut*

der Grenzziehung einverstanden gewesen sei. Aber für diese Interpretation gibt der Text überhaupt keinen Anhaltspunkt. Ganz vergessen ist außerdem, daß der Senatsbeschluß von Tiberius durchmustert worden war, bevor er rechtskräftig wurde (Tab. Siar. frg. I 3-8). Die Prozedur diente ja gerade dazu, ein Endergebnis hervorzubringen, das mit den Vorstellungen des Kaisers und des Kaiserhauses völlig übereinstimmte. Es ist doch wohl ausgeschlossen, daß dabei Formulierungen durchgegangen wären, die auch nur leichte Diskrepanzen über die Ausdehnung des römischen Reiches hätten erkennen lassen — und daß diese Formulierungen dann noch auf Bronze verewigt worden wären!

⁴ So schon ZPE 67, 1987, 133, aber ohne Begründung. Die Variante *seu* ist in der uns interessierenden Verbindung selten. Ein Beleg Cic. rep. 1,29: *ut mihi Platonis illud, seu quis dixit alius, perelegans esse uideatur*, wo vielleicht die Trennung von *quis* und *alius* eine Rolle spielt. Anders als die oben gebotene Rekonstruktion ist die von González seit 1984 propagierte Herstellung *aut qualibet si quis]* keine übliche lateinische Ausdrucksweise. Der Autor rechtfertigt seinen Vorschlag in der ZPE 55, 1984, 59 so: "pues parece necesaria una determinación causal que explique la elección del monte Amano para la erección de un arco en las provincias orientales." Aber die zitierte Erklärung paßt nicht zum wiedergegebenen Supplement, das ja gar keine "determinación causal" enthält, sondern sie ist unbedacht aus Iura 32, 1981, 6 wiederholt worden, wo sie einen ganz anderen — mißlungenen und von González mit Recht aufgegebenen — Ergänzungsversuch (vgl. meinen Apparat zu Z.22-24) stützen sollte.

ponerent ea (uasa aurea) in quibus templis uideretur. Cic.Phil. 9,17: *utique locum sepulcro in campo Esquilino C. Pansa consul, seu quo in loco uidebitur, --- adsignet* ; CIL VI 31200 b/c, 8f.: *p]lacere, uti statua eques/[tris --- eo loco poneretur, quo Ti(berio) Caesari Aug(usto) (suppl. Lebek) principi no]stro uideretur.* Eine beliebige Alternativplatzierung eines Denkmals wird auch Cic. Phil. 5,41 offengelassen, hier mit etwas anderer Formulierung: *(M. Lepido) statuam equestrem inauratam in rostris aut, quo alio loco in foro uellet, ex huius ordinis sententia statui placere.*

Eine kurze Diskussion verdient die Wortstellung in Z.22-23, die wegen der auffälligen Einschachtelung des Prädikatsnomens *aptior* und der dadurch bewirkten Sperrung von Subjektsattribut und Subjekt, wegen des Hyperbatons also, Anstoß erregen könnte. Vielleicht möchte man ja lieber eine "natürliche" Wortfolge lesen, etwa: *siue qui alius* (Subjektsattribute) *locus* (Subjekt) *aptior* (Prädikatsnomen) *Ti(berio) Caesari Aug(usto) principi nostr[o uideretur* eqs. — und nicht das, was der rekonstruierte Text bietet: *siue qui] / alius* (Subjektsattribute) *aptior* (Prädikatsnomen) *locus* (Subjekt) *Ti(berio) Caesari Aug(usto) principi nostr[o uideretur* eqs. Indessen gibt es für das konstatierte Hyperbaton Parallelen. Zu vergleichen ist Caes. civ. 3,25,1: *ac nonnullae eius rei* (Subjektsattribute, bestehend aus einem adjektivischem Attribut und einem Genitivattribut) *praetermissae* (Prädikatsnomen) *occasiones* (Subjekt) *Caesari uidebantur*; Liv. 43,14,9: *quorum ante emerita stipendia* (Subjektsattribute, bestehend aus einem Genitivattribut und einem Attribut, das durch einen Präpositionalausdruck konstituiert ist) *gratiosa* (Nom.Sg.Fem.; Prädikatsnomen) *missio* (Subjekt) *sibi uisa esset*.⁵ Die Gesamtstruktur "Subjektsattribute — Prädikatsnomen — Subjekt — von der Kopula *uideri* abhängiger Dativ — Kopula *uideri*" ist also, mag sie auch zunächst befremdlich scheinen, einwandfreies Latein. Übrigens wird, wie man sieht, durch die soeben diskutierte Konstruktion die Ergänzung *uideretur* zusätzlich gestützt.

Z.23-24: *in iis regionibus, quarum] curam et tutelam Germanico Caesari ex auctori[tate senatus mandasset :*

Falls der Relativsatz eine notwendige — nicht nur ergänzende — Bestimmung enthält, falls er also nicht ohne Schaden für die intendierte Präzisierung wegfallen kann, ist die Verwendung des präparativen *is* üblich.⁶ Vgl. nur Tab.Siar. frg.I 10 *ad eum locum, in quo*; frg.II col. a 6 *ea s(enatus) c(onsulta) --- , quae*; frg.II col.b 9 *[in] eis ariis publicis,*

⁵ "(Diejenigen,) deren Entlassung vor Ableistung der Dienstzeit nach ihrem (der Censoren) Eindruck auf Klientelrücksichten" — das ist hier mit dem *gratiosum* gemeint — "basierte."

⁶ Es gibt Grenzfälle, wie unmittelbar zuvor Z.22, wo die Wendung *montis Amani iugum* wohl schon den gemeinten Amanusübergang vorschweben ließ, weshalb ohne Demonstrativum geschrieben werden konnte: *in montis Amani iugo, quod*. Gelegentlich ließ derselbe Fall das Sprachempfinden der römischen "native speakers" unterschiedlich reagieren. So heißt es in Tab. Siar. frg. II col. b 21 ohne Demonstrativum: *in templo, quo senatus haberetur*, dagegen in der entsprechenden Wendung Tab. Heb. 1 mit Demonstrativum: *in eo templo, in quo senatus haberi solet*.

in quibus; frg.II col.b 19 *eoque loco ---, quo*; frg. II col.b 25 *in eas colonias, quae*. Dementsprechend empfiehlt sich für Z.24 als Herstellung: [*in iis (eis) regionibus*] .

Die Verbindung der Akkusative *curam et tutelam* und des Dativs läßt am ehesten an (*de*)*mandare* als regierendes Verb denken.⁷ Vgl. Liv. 1,33,1 *Ancus demandata cura sacrorum flaminibus sacerdotibusque aliis --- profectus*; Liv. 8,36,6 *curam eorum (sauciorum dictator) nominatim legatis tribunisque et praefectis demandabat*; 39,16,12 *uigiliarum nocturnarum curam per urbem minoribus magistratibus (consules) mandauimus*; Val. Max. 3,7 ext. 5 *cum ei (Epaminondae) ciues irati sternendarum in oppido uiarum --- curam mandarent* ; CIL XIII 5708 (= ILS 8379), 41f. *mandoque hanc curam Prisco eqs. 44ff. mando autem curam funeris mei --- Sex. Iulio Aquilae eqs.*; CIL VI 1492 (= ILS 6106) 9f. *demandatam sibi (T. Pomponio Basso) curam ab indulgentissimo Imp. Caesare Nerua eqs.*; weiteres TLL IV 1467, 20-30 s.v. *cura* ; V 1, 475, 13-16 s.v. *demando*. Ferner Val. Max. 1,7 ext. 4 *cui (dextrae) tutela filii a patre mandata erat* ; Papinian. dig. 26,2,26 pr. *tutela communium liberorum matri --- frustra mandatur*. In allen herangezogenen Stellen wird entweder nur *cura* oder — erheblich seltener — nur *tutela* als Akkusativobjekt mit (*de*)*mandare* verknüpft, aber was für die Teile gilt, muß auch für den Gesamtausdruck *curam et tutelam* gelten; für ihn empfiehlt der Befund das Simplex als übergeordnetes Verb.

Bereits die ausgeschriebenen Zeugnisse können veranschaulichen, daß sich für die zwei im stadtrömischen Fragment erhaltenen Buchstaben *qu* am Ende von Z.23 die Ergänzung zum Genitivus obiectivus *quarum* geradezu aufdrängt. Es ist nach dem Ausgeführten wohl nicht zu kühn, wenn in Z.23-24 geschrieben wird: *quarum] curam et tutelam Germanico Caesari ex auctori[tate --- mandasse(n)t ---]*. Jedenfalls ist die Ergänzung sprachlich-stilistisch einwandfrei.⁸ Der Sache nach erstrecken sich "die Betreuung und der Schutz", die Germanicus anvertraut sind, auf die überseeischen Provinzen⁹ und die Königreiche des

⁷ Man kann nicht mit völliger Sicherheit ein anderes Verb des Anvertrauens ausschließen, günstig aber scheint der lexikographische Befund einer Konkurrenzhypothese nicht. Einen ersten Eindruck von den verschiedenen Möglichkeiten vermittelt der TLL-Artikel *cura*.

⁸ Dagegen ist die Wendung *aliquid in curam et tutelam alicui peruenit*, mit der González/Fernández und González operieren, sprachlich dubios. Parallelen für sie werden nicht beigebracht. Gewiß wäre sie nicht mit Formulierungen vom Typ *alicui aliquid in mentem uenit* zu verteidigen. Auch im Deutschen gibt es ja den Ausdruck "jemandem kommt etwas in den Sinn", aber eben nicht: "jemandem kommt etwas in die Sorge". Als Parallele unbrauchbar wäre gleichfalls der privatrechtliche Terminus *aliquis (!) in suam (!) tutelam uenit* "jemand wird mündig" (z.B. Cic. inv.2,62; OLD s.v. *tutela*). Die Prüfung der Sprachdetails ist nicht sachlich belanglos. Vielmehr wurde schon mit dem unbedachten *peruenissent* den Weg zu den Überlegungen verschlossen, die eine sachgerechte Erörterung der staatsrechtlichen Probleme ermöglichen.

⁹ Unterschiedliche Erwägungen zu dem Begriff D. G. Weingärtner, Die Ägyptenreise des Germanicus (Papyrologische Texte und Abhandlungen hrsg. Koenen / Merkelbach 11), Bonn 1969, 36-46; D. Hennig, Zur Ägyptenreise des Germanicus, Chiron 2, 1972, 349-365; hierin S. 358.

Ostens (Tab.Siar. frg.I 15f.); der gegenüber *prouvinciae* unbestimmtere Terminus *regiones* paßt zu der Aufgabe, die eben auch Klientelfürstentümer einschließt.

2. Die Orientmission des Germanicus und die *auctoritas senatus*

Die Bemühungen um die Sprachgestalt des Textes haben ein Fundament geschaffen, auf dem die Erörterung eines wichtigen historisch-staatsrechtlichen Problems aufbauen kann. Wer oder welches Gremium ist es, dessen *auctoritas* bei der Mission des Germanicus wirksam geworden ist?¹⁰ Die Frage ist nicht mit wenigen Worten zu beantworten, dies schon deshalb nicht, weil die Rechts- und Verwaltungsakte, die 17 n. Chr. der Orientreise des Germanicus vorausgingen, vielschichtig waren. Vier Stadien sind erkennbar.

Erstes Stadium — Vortrag des Tiberius im Senat und damit verbundener Hinweis, daß nur Germanicus für die Entsendung in den Osten in Frage komme. Bezeugung Tac. ann. 2, 43, 1: *haec et de Armenia, quae supra memorauit, apud patres disseruit, nec posse motum Orientem nisi Germanici sapientia componi; nam suam aetatem uergere, Drusi nondum satis adoleuisse*. Mit der Charakteristik "Vortrag" habe ich die ausgeschriebene Passage bereits im Sinne eines bestimmten amtlichen Vorgangs gedeutet, aber einige Erläuterungen mögen zweckmäßig sein.

Bekanntlich ist bei einer Senatsverhandlung¹¹ herkömmlichen Gepräges zwischen dem Vortrag des Vorsitzenden oder auch anderer Beamter, der *relatio*, und den senatorischen Meinungsäußerungen, den *sententiae*, zu unterscheiden. In der *relatio* kann der Vortragende den Senat mehr oder weniger ausführlich instruieren, aber selbst stellt er bei regelrechtem Verfahren keinen Antrag, auf den die Senatoren mit Zustimmung oder Ablehnung zu reagieren hätten. Vielmehr läuft der Vortrag formal darauf hinaus, mittels einer Frage den

¹⁰ Die Diskussion über die Orientreise des Germanicus ist in neuerer Zeit durch das Bekanntwerden der Rede, die der Prinz in Alexandria gehalten hat (ed. pr. P. G. Turner 1959: POxy 2435 recto), belebt, und in diesem Zusammenhang wurde auch die Rechtsgrundlage der Germanicus-Mission erneut durchdacht; vgl. Weinberger (A. 9) 34-36 ; Hennig (A. 9) 349-365; Gallotta (unten A. 37). Das dabei verwendete Stellenmaterial ist in meinen folgenden Darlegungen genutzt. Überblicksartikel: M. Pani, La missione di Germanico in oriente: politica estera e politica interna , in den "Atti": Germanico: la Persona, la Personalità, il Personaggio nel bimillenario dalla nascita a cura di G. Bonamente / M.P. Segoloni, Roma 1987, 1-23.

¹¹ Darüber gibt es viel Literatur. Mommsens Staatsrecht ist, wie immer in solchen Fragen, fundamental: III³ 905-1036. Als Beispiel einer Darstellung aus neuerer Zeit sei R.J.A. Talbert, The Senate of Imperial Rome, Princeton 1984, 221-289 genannt. Abgesehen aber von unvermeidlichen Versehen und Lücken auch der besten Überblicksdarstellung muß der Benutzer seinerseits für sich selbst das semantische Gesamtfeld, in das die antiken Konzepte gehören, durch die Quellenlektüre erstellen. Mit den Senatsbeschlüssen der Tabula Larinas (darüber unten A. 29) und der Tabula Siarensis stehen uns überdies neuerdings zwei einschlägige Originaldokumente aus Tiberischer Zeit zur Verfügung, die beide Mommsen noch nicht bekannt waren, und von denen das zweite auch für Talbert zu spät erschien. Ich gehe nur auf die für das Verständnis von Tac. ann. 2,43,1 wichtigen Gesichtspunkte ein.

Rat des Senats einzuholen. Vorschläge, wie ein solcher Rat lauten könnte, werden in den *sententiae* der aufgerufenen Senatoren geäußert; diese *sententiae* sind entweder selbständige Anträge oder zustimmende Äußerungen zu bereits ausgesprochenen Anträgen. Wenn schließlich ein Vorschlag von der Senatsmehrheit angenommen wird, ist — bei Erfüllung einiger anderer Voraussetzungen — ein entsprechendes *senatus consultum* zustande gekommen oder, wie man in Anlehnung an antiken Sprachgebrauch ebenfalls sagen könnte, ein Senatsdekret. Der letztere Terminus ist vielleicht geeignet, die Zweideutigkeit zu vermeiden, die dem Begriff "Senatsbeschluß" anhaftet. Denn als *senatus consultum* wird antik nicht nur der soeben beschriebene autoritative Ratschlag des Senats bezeichnet, sondern auch das Dokument, in dem dieser Ratschlag schriftlich festgehalten ist. Dieses Senatsbeschluß-Dokument umfaßt aber außer dem Dekret noch anderes.

Vor allem ist hervorzuheben, daß ein solches Dokument regelmäßig zwei Hauptteile hat. Zunächst wird nach einigen technischen Bemerkungen immer die *relatio* zusammengefaßt. *Quod --- uerba fecit (uerba fecerunt)*, heißt es üblicherweise in der Einleitung, auf die in indirekter Rede das Referat des Vortrags und der Frage(n) folgt. Danach wird — wiederum in indirekter Rede — die Antwort mitgeteilt, die der Senat dem Vortragenden gegeben hat, also das Dekret oder der Senatsbeschluß im engeren Sinne. Vorangeht der redaktionelle Hinweis: *D(e) e(a) r(e) i(ta) c(ensuere)*. Im Dokument *senatus consultum* ist somit die mündliche Senatsverhandlung protokollarisch festgehalten, die aus Bericht und Frage des Vortragenden einerseits und maßgeblicher Meinungsäußerung des Senats andererseits besteht. Das Protokoll ist allerdings selektiv. Es verdeutlicht jedenfalls in der uns interessierenden Zeit nicht, wer den angenommenen Antrag gestellt hat, und erst recht schweigt es sich über die konkurrierenden Anträge aus.

Kommen wir nun zu Tac. ann. 2,43,1 zurück. Die Äußerungen, die Tiberius nach der Tacituspassage im Senat getan hat, müssen entweder unter die *relatio* oder unter die *sententiae* zu subsumieren sein. Nun sieht man sofort, daß die Ausdrucksweise des Tacitus der letzteren Möglichkeit nicht günstig ist. In nichts deutet ja die Formulierung des Historikers auf einen expliziten Antrag hin, der mit einem *censuit (censebat)* oder ähnlich zu bezeichnen gewesen wäre.¹² Vielmehr wird für Tiberius mit *disserere* nur eine Berichterstattung bezeugt.¹³ Den eigentlichen Antrag hätte dann ein nicht genannter Sitzungsteilnehmer gestellt, am ehesten wohl einer der beiden Consuln.

¹² Womöglich war Tiberius 14 n. Chr. bei dem sonst so ähnlichen Vorgang selbst als Antragsteller aufgetreten, Tac. ann. 1,14,3: (*Tiberius*) *Germanico Caesari proconsulare imperium petiuit, missique legati qui deferrent*. Zwingend ist jedoch auch diese Annahme nicht.

¹³ Tiberius war 17 n. Chr. nicht Consul, aber er hatte auch insofern die Stellung des Augustus übernommen, als ihm jederzeit das *relationem facere* möglich war. Dies wird ausdrücklich in der sogenannten "Lex de imperio Vespasiani" (CIL VI 930=ILS 244) 4f. festgestellt. Dazu letztthin Cl. Nicolet, *La Tabula Siarensis, la lex de imperio Vespasiani et le jus relationis de l'empereur au Sénat*, MEFRA 100, 1988, 827-866. Eine gute Parallele zur Senatsverhandlung von Tac. ann. 2,43,1 bietet aus dem Jahre 20 n. Chr., in dem Tiberius ebenfalls nicht Consul war, die Abschlußverhandlung des Pisoprozesses, Tac. ann. 3,17,4: *primus*

Wenn dies alles richtig ist, läßt sich einiges über die Quelle des Tacitus ermitteln. An das Referat des Historikers, das die *relatio* des Kaisers wiedergibt, schließt sich unmittelbar der Bericht über den Senatsbeschluß im engeren Sinne, über das Dekret an, Tac. ann. 2,43,1: *tunc decreto patrum permissae Germanico prouinciae* eqs. Diese Verbindung von *relatio* und Dekret ist aber gerade die Form eines schriftlich festgehaltenen Senatsbeschlusses. Zu einem solchen Protokoll paßt es auch vorzüglich, daß über den Antragsteller nichts gesagt wird. Es sieht also ganz danach aus, daß in Tac. ann. 2,43,1 das Senatsbeschluß-Dokument, das 17 n. Chr. fixiert worden war, und das als Protokoll bereits narrativen Charakter hatte, in historische Erzählung umgesetzt worden ist. Das wäre eine ausgezeichnete Quellenlage.

Da der Senat den Vorstellungen des vortragenden Kaisers mit einem entsprechenden Senatsbeschluß entgegenkam, könnte man vielleicht zur Annahme neigen, daß das hohe Haus auch *ex auctoritate Tiberi Caesaris Augusti* gehandelt habe. Doch für das Empfinden der Zeitgenossen war dies schwerlich so. Die *relatio* lief ja darauf hinaus, den Senat um Rat zu fragen. Die Ausübung von *auctoritas* kann aber nur auf der Seite dessen liegen, der einen Rat gibt, nicht auf der Seite dessen, der um einen Rat nachsucht. Anders hätten sich die Dinge verhalten, wenn Tiberius seine senatorische Meinung, seine *sententia*, abgegeben und damit einen regelrechten Antrag gestellt hätte, dem der Senat gefolgt wäre. Aber diese Deutungsmöglichkeit liegt, wie gesagt, bei Ann. 2,43,1 fern. Dennoch soll sie nicht aus den Augen verloren werden.

Zweites Stadium — Dekret des Senats: Beschluß, Germanicus mit dem Proconsulat über die überseeischen Provinzen auszustatten und ihm zu diesem Zweck eine größere Befehlsgewalt (*imperium*) als allen sonstigen Statthaltern in den von ihm betretenen Provinzen zu verleihen.¹⁴ Bezeugung des Proconsulats: Edictum Germanici,

sententiam rogatus Aurelius Cotta consul — nam referente Caesare magistratus eo etiam munere fungebantur — nomen Pisonis radendum fastis censuit eqs. Tiberius erstattete also über die Angelegenheit Bericht (*rettulit*) und befragte den Senat um seine Meinung. Als erster wurde einer der beiden amtierenden Consuln dazu aufgefordert, seine senatorische Meinung abzugeben, d.h. einen Antrag zu stellen (*sententiam rogatus est*). Die Parenthese des Tacitus macht auf die Besonderheit aufmerksam, daß bei Versammlungsleitung durch den Kaiser (*referente Caesare*) auch die amtierenden Magistrate, in diesem Falle ein Consul, Anträge stellten; das widersprach republikanischem Herkommen, das die amtierenden Magistrate von der Abgabe der *sententia* ausschloß.

¹⁴ Nach Mommsen, Staatsrecht II³ 1158 hätte Germanicus bis zu seinem Tode unter Tiberius dauernd einen "secundären Proconsulat" innegehabt, der dann durch die Übertragung der Ostmission einen konkreten Aufgabenbereich erhalten hätte. Weinberger (A. 9) S. 35f. hat dieser Konstruktion zugestimmt. Aber seit jeher konnte Tac. ann. 2,43,1f. ungekünstelt nur so verstanden werden, daß Germanicus den Proconsulat für seine Tätigkeit in den überseeischen Provinzen verliehen bekommen und also unmittelbar zuvor nicht besessen hatte. Erst recht deutet jetzt Tab. Siar. frg. I 15 *proco(n)s(ul) missus in transmarinas pro[ui]ncias*] in diese Richtung. Ganz zutreffend hat den Sachverhalt bereits vor der Auffindung der Tabula Siarensis K. Bringmann beurteilt: *Imperium proconsulare* und Mitregentschaft im frühen Prinzipat, Chiron 7, 1977, 219-238; hierin S. 227f.; 235f. (In mancher Hinsicht bedarf Bringmanns Aufsatz freilich der Korrektur. Die

Ehrenberg/Jones, Documents³ (1976) 320, 31-33; Tab. Siar. frg. I 15; vielleicht auch CIL VI 31194 b 3. Bezeugung der Betrauung mit den "überseeischen Provinzen", bei freilich unterschiedlichen Angaben über die legitimierende Instanz: Oratio Germanici, Ehrenberg/Jones, Documents³ (1976), 379,10; Vell. 2,129,3; Tac.ann. 2,43,1. Bezeugung des SC: Flavius Iosephus, Ant.Iud. 18,54; Tac.ann. 2,43,1 (die einzige Stelle mit expliziter Erklärung der Befehlsgewalt): *tunc decreto patrum permissae Germanico prouinciae, quae mari diuiduntur, maiusque imperium, quoquo adisset, quam iis, qui sorte aut missu principis obtinerent.*

Zweifellos waren die Provinzen, die dem neuen Proconsul "durch den Beschluß der Väter" (Tac. ann. 2,43,1) anvertraut worden waren, ihm nach römischem Verständnis *ex auctoritate senatus* anvertraut. Doch bedeutete das *decretum patrum* nicht nur für Germanicus persönlich einen Teil der Rechtsgrundlage, auf der er im Osten tätig werden konnte, sondern es schuf auch für Tiberius die Voraussetzung, um seinerseits die für die Mission notwendigen Maßnahmen zu treffen. Wenn Tiberius den Senat mit der Angelegenheit befaßt hat, so ergibt sich daraus ja zwingend, daß er den Prinzen ohne einen entsprechenden Senatsbeschluß eben nicht ἐπὶ τὸ καταστήσασθαι τὰ{ι}ς πέραν θαλάσ(σ)ης ἐπαρχίας (Oratio Germanici, Ehrenberg/Jones, Documents³ [1976], 379, 10), *in transmarinas --- prouincias* (Vell. 2,129,3) schicken konnte oder wollte. Vielleicht hat der Senat den Princeps dementsprechend sogar expressis verbis dazu aufgefordert, den neuen Proconsul in der herkömmlichen Weise mit politisch-militärischen Direktiven, mit *mandata* (Tab. Siar. frg. I 16), zu versehen und ihn dann zu "entsenden". Aber selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, ließ sich der Senatsbeschluß über Germanicus' proconsularisches Imperium ohne weiteres als Autorisierung des Princeps interpretieren, seinerseits alles Zweckdienliche zu unternehmen, um Germanicus' Ostmission auf den Weg zu bringen. Damit hätte denn auch Tiberius *ex auctoritate senatus* gehandelt.¹⁵

In Analogie zur Bestimmung, mit der das spätere SC über die Ehrungen des Germanicus endet (Tab. Siar. frg. II col. b 28-30), wird gleichfalls das Tac. ann. 2,43,1 bezeugte SC des Jahres 17 n. Chr. mit dem Auftrag geschlossen haben: *Utique consules legem ad populum de imperio Germanici Caesaris ferendam curent.* Dem Auftrag wurde im dritten Stadium des Gesamtverfahrens Folge geleistet.

Leichenrede auf Agrippa hat, wie jetzt P.Köln 6, 249 ed. M. Gronewald lehrt, nicht ganz den seinerzeit vorausgesetzten Wortlaut.)

¹⁵ Dazu paßt die Tac. ann. 3,12,1 für Tiberius bezeugte Äußerung: (*Pisonem adiutorem*) *Germanico datum a se, auctore senatu, rebus apud Orientem administrandis.* Auch als Tiberius dem Prinzen in Piso einen Helfer an die Seite stellte, tat er das nicht auf eigene Faust, sondern stützte sich auf einen diesbezüglichen Senatsbeschluß.

Drittes Stadium — Übertragung des den anderen Provinzstatthaltern überlegenen Imperiums an Germanicus durch **Gesetz**: Es "ist anzunehmen, daß das außerordentliche Imperium Germanicus in herkömmlicher Weise noch durch Gesetz übertragen worden war. Zwar schweigt Tacitus davon, aber er erwähnt auch kein Gesetz, das die Ehrungen für den toten Germanicus betrifft, und doch gab es eine 'lex de honoribus Germanici Caesaris' (Tab. Siar. frg. II col. b 29-30)." An diesen Überlegungen, die ich in der ZPE 67, 1987, 141 vorgetragen habe, ist nichts zu ändern. Da bei den Ehrenbestimmungen des Jahres 19/20 n.Chr. alle republikanischen Register gezogen wurden, ist dies eben erst recht im Jahre 17 n. Chr. bei der Festlegung des proconsularischen Imperiums geschehen.¹⁶

Abrücken möchte ich jedoch von der Konsequenz, die ich seinerzeit aus der postulierten Rechtslage gezogen habe: "Es ist anzunehmen, daß die Dinge in dem Senatsbeschluß juristisch korrekt dargestellt waren. Also z.B.: *ex auctor[itate] senatus pR lege demandasset.*" Bei dieser Schlußfolgerung waren die Sinnerfordernisse von Tab. Siar. frg. I 22-24 nicht hinreichend gewürdigt worden. Wenn nämlich dem Kaiser freigestellt wird, innerhalb eines bestimmten Gebietes von der Ortswahl des Senats abzuweichen, dann erwartet man einen Hinweis darauf, daß der Kaiser eine Beziehung zu diesem Gebiet hat, konkret gesprochen: daß der Kaiser die Mission des Germanicus zumindest mitbestimmt hat. Tiberius muß also in irgendeiner Weise in der Lücke von Z.24 erwähnt gewesen sein. Dagegen ist die Rechtsgrundlage, die die *lex* für die Stellung des Germanicus geschaffen hatte, in diesem speziellen Zusammenhang bedeutungslos. Auf die Erwähnung des *populus* konnte daher gut und gern verzichtet werden. Als Träger der *auctoritas* käme der *populus* ohnehin schwerlich in Frage.¹⁷

Viertes Stadium — **Entsendung durch Tiberius**: Erteilung der kaiserlichen "Anweisungen" an Germanicus und — in aller Öffentlichkeit zelebrierte — kaiserliche

¹⁶ Der soeben erschlossene Gesamtvorgang ist möglicherweise auch von Velleius gemeint, wenn er 2,121,1 über Tiberius schreibt: *senatus populusque Romanus postulante patre eius, ut aequum ei ius in omnibus prouinciis exercitibusque esset, quam erat ipsi, decreto complexus esset.* Erstes Stadium: Augustus stellte im Senat den Antrag, Tiberius das beschriebene Imperium zu verleihen (*sententia*), oder — vielleicht besser — berichtete so über die diesbezügliche Notwendigkeit (*relatio*), daß aus dem Senat ein entsprechender Antrag erfolgte. Zweites Stadium: Der Senat faßte einen diesbezüglichen Beschluß, mit dem zusätzlichen Auftrag an die Consuln, ein gleichartiges Gesetz einzubringen. Drittes Stadium: Das Gesetz wurde beschlossen. Da Senatsbeschluß und Gesetz der Sache nach identisch waren, konnte Velleius sie zusammenfassend als *decretum* bezeichnen. Auch Agrippa hat sein herausgehobenes Imperium durch Gesetz (P. Köln 6, 249 ed. M. Gronewald) und außerdem zuvor — entsprechend der bei Augustus angewandten Verfahrensweise (Cass. Dio 53,32,5) — gewiß durch einen Senatsbeschluß erhalten. Freilich bedeuteten die beiden letzteren Imperien in Bezug auf die Provinzen eine Gleichstellung mit dem Kaiser. Der Proconsulat des Germanicus war von anderer Art. Darüber Abschnitt 3.

¹⁷ Freilich billigt Cicero in seiner Rede De imperio Cn. Pompei auch dem Volk *auctoritas* zu (64). Aber solche demagogischen Äußerungen sind für den Sprachgebrauch und das Staatsverständnis des hier zur Rede stehenden Dekrets irrelevant.

"Entsendung" des Prinzen in den Orient. Bezeugung der *mandata*: Tab. Siar. frg. I 16.¹⁸ Bezeugung des durch Tiberius vollzogenen Aktes *mittere*: Oratio Germanici, Ehrenberg/Jones, Documents³ (1976) 379, 2f.; 9ff.; Vell. 2,129,3.¹⁹ Auch hier könnte man an sich ein *auctoritas*-Verhältnis annehmen. Aber für die Interpretation von Tab. Siar. frg. I 24 dürfte damit nichts gewonnen sein. Die Beauftragung durch den Princeps wird ja Tab. Siar. frg. I 16 mit der Wendung *ex mandatis Ti(beri) Caesaris Au[g(usti)]* bezeichnet, und diese Formulierung rät denn doch davon ab, kurz danach in Tab. Siar. frg. I 24 den anderen Ausdruck *ex auctori[tate]* auf die kaiserliche Entsendung zu beziehen.

Sind die Rechts- und Verwaltungsvorgänge des Jahres 17 n. Chr. korrekt gewürdigt, so könnten sie sich allenfalls auf folgende zwei Weisen in Tab. Siar. frg. I 22-24 spiegeln:

Erste Version; aufgrund von Tiberius' Antrag (?) (erstes Stadium) hat der Senat dem Germanicus Caesar die Regelung der Verhältnisse in den überseeischen Provinzen übertragen (zweites Stadium):

- 22 *siue qui]*
 23 *alius aptior locus Ti(berio) Caesari Aug(usto) principi nostr[o uideretur in iis regionibus*
quarum]
 24 *curam et tutelam Germanico Caesarí **ex auctori[tate ipsius mandasset senatus;***²⁰

Zweite Version; aufgrund des Senatsbeschlusses (zweites Stadium) hat Tiberius dem Germanicus Caesar die Regelung der Verhältnisse in den überseeischen Gebieten anvertraut (viertes Stadium); damit würde die Textherstellung zu Ende geführt, die ich seinerzeit in der

¹⁸ *Mandata* gaben die Kaiser seit Augustus jedenfalls den Statthaltern der kaiserlichen Provinzen mit auf den Weg, darüber hinaus aber auch den mit Sondermissionen beauftragten Angehörigen des Kaiserhauses. Letzteres ist besonders klar bei Gaius Caesar erkennbar, dem 1 v. Chr. ganz ähnlich wie 17 n. Chr. dem Germanicus Caesar die Regelung der Ostverhältnisse übertragen worden war. Für Gaius Caesar sind kaiserliche *mandata* (Antipatros von Thessalonike, AG 9,297,4) — in diesem Falle natürlich die des Augustus — und allgemein die Entsendung durch den Kaiser (Fasti Praenestini zum 29. Januar, rest. P. Herz, ZPE 39, 1980, 288; Flor. epit. 2,32,42; Oros. hist. 7,3,4) und der Proconsulat (Cass. Dio 55,10,18 [Xiph., Zon.] bezeugt. Umgekehrt war bemerkenswert, daß Tiberius seinen Sohn Drusus Caesar 14 n. Chr. zu den meuternden pannonischen Legionen schickte *nullis satis certis mandatis, ex re consulturum* (Tac. ann. 1,24,1). Weiteres zu den *mandata* bei G. P. Burton, The Issuing of Mandata to Proconsuls and a New Inscription from Cos, ZPE 21, 1976, 63-68; hier auch die ältere Literatur.

¹⁹ P. Herz, Der Aufbruch des Germanicus in den Osten, ZPE 39, 1980, 285-290 hat die fragmentarische Feiertagsnotiz der Fasti Praenestini zum 29. Januar überzeugend als Bezeichnung des Tages gedeutet, an dem C. Caesar von Augustus — *ab Imp(eratore) Caes[are Augusto pont(ifice)] maxi[mo]* — 1. v. Chr. in den Osten entsandt worden ist. Offenbar muß man sich dieses *mittere* als feierlichen Staatsakt vorstellen, der einerseits den Schlußstrich unter die staatsrechtlich-administrative Vorbereitung der Mission zog und andererseits die Aktion des Prinzen eröffnete. Das wird bei Germanicus nicht anders gewesen sein als bei C. Caesar.

²⁰ Die "erste Version" deckt sich nicht mit den Versuchen, die von González/Fernández und González publiziert wurden. Diese Versuche scheiden ja schon von vornherein wegen ihrer sprachlichen Unzulänglichkeit aus. Die "erste Version" bewahrt jedoch den Grundgedanken der spanischen Editoren, daß die *auctoritas* von Z.24 die *auctoritas* des Tiberius ist.

ZPE 67, 1987, 133 mit der für Z.24 gebotenen Ergänzung *ex auctori[tate senatus --- angebahnt habe:*

22

siue qui]

23 *alius aptior locus Ti(berio) Caesari Aug(usto) principi nostr[o uideretur in iis regionibus,
quarum]*

24 *curam et tutelam Germanico Caesarí **ex auctori[tate senatus mandasset;***²¹

Vorn vornherein problematisch ist bei der ersten Version, daß sie die Notiz Tac. ann. 2,43,1 *apud patres disseruit* als Wiedergabe einer senatorischen *sententia* voraussetzen muß. Beim weiteren Abwägen der zwei Versionen senkt sich die Waagschale nun noch tiefer zugunsten der zweiten Möglichkeit.²² Sprachgeschichtliche Beobachtungen und historische Überlegungen konvergieren im selben Ergebnis. Damit die folgenden Argumente leichter überblickt werden können, werden sie mit den Buchstaben A und B bezeichnet.

A) Betrachten wir zunächst die Zeugnisse für die konkurrierenden Verbindungen *ex auctoritate principis* (*Augusti* etc.) einerseits und *ex senatus auctoritate* / ***ex auctoritate senatus*** andererseits,²³ und beginnen wir dabei mit der Verbindung *ex auctoritate principis* (*Augusti* etc.).²⁴ In der augusteisch-tiberischen Epoche ist diese kaiserzeitliche Junktur mit der Grabinschrift CIL VI 4416 = ILS 4966 vertreten: *Dis Manibus. / Collegio*

²¹ Statt *mandasset* kann der Indikativ *mandauit* erwogen werden (dasselbe gilt für die "erste Version"), auch könnte die Aktivität des Kaisers durch ein *ipse* hervorgehoben gewesen sein. Insofern ist die gewählte Ergänzung mit kleinen zusätzlichen Unsicherheiten behaftet.

²² Damit ergibt sich eine Beurteilung der Verhältnisse, wie sie vor Bekanntwerden der Tabula Siarensis bereits von Hennig (A. 9) S.354-355 verfochten worden war. Hennig wandte sich gegen Weinberger (A. 9) S. 35, der unter Hinweis auf H. Siber, die faktische Rolle des Senats auf die Bestätigung der bereits vom Kaiser verliehenen Kompetenz beschränkte; de facto könne das SC "nichts anderes gewesen sei als die Zustimmung und der Beitritt des Senats zu einer vom Princeps konzipierten Vollmacht". Das war zu simpel gedacht.

²³ Zu *auctoritas* gibt es eine Unmenge von Literatur. Otto Hiltbrunner (Hrsg.), Bibliographie zur lateinischen Wortforschung, Bd. 3 Bern/Stuttgart 1988, 30-65 zählt über 530 Beiträge auf. Speziell der uns interessierenden Frage scheint indessen keiner von ihnen gewidmet zu sein. Geäußert hat sich zu ihr aber schon Mommsen, Staatsrecht III³ 1033 A. 2 und 1034 A. 2 (beidemal zu *ex senatus auctoritate*, nicht ganz befriedigend) und III³ 978 A. 3 (zu *ex auctoritate principis*, treffend, wenschon ergänzungsbedürftig; vgl. unten A. 26). Die entscheidenden Belege sind im TLL s.v. *auctoritas* II 2, 1227, 16ff. (*ex senatus auctoritate* sim.) und II 2, 1230, 50ff. (*ex auctoritate principis* sim.) zusammengestellt.

²⁴ Unberücksichtigt bleiben Suet. Tib. 11, 4: (*Tiberius*) *comperit repudium --- ei (Juliae) suo (Tiberi) nomine ex auctoritate Augusti remissum*; Pompon. dig. 1, 2, 2, 49: *primus diuus Augustus --- constituit, ut ex auctoritate eius responderent*. Die zwei Stellen geben nicht unbedingt den Sprachgebrauch der augusteischen Zeit wieder. Aber selbst wenn sie das täten, würde die im folgenden entwickelte Argumentation nicht beeinträchtigt. Beiseitegelassen ist ferner als nicht ganz exakte Parallele die in CIL IX 2845 = ILS 915 gebrauchte Wendung *auctoritate Aug. Caesaris* (also ohne *ex*). In der privaten (!) Inschrift wird die außerordentliche (in diesem Falle: nicht durch das übliche Los zugewiesene) Mission, in der P. Paquius Scaeva in die senatorische Provinz Cyprus entsandt worden war, so beschrieben: *proco(n)s(ul) iterum extra sortem auctoritate Aug. Caesaris et s.c. misso* (legendum: *missus*) *ad componendum statum in reliquum prouinciae Cypri*. Die Bedeutung des hier interessierenden Ausdruck ist nicht ganz klar. Vielleicht hat Augustus selbst den diesbezüglichen Antrag im Senat gestellt, was natürlich eine besondere Ehre war. Im übrigen weist der Fall Scaevas, wie man sieht, mancherlei Berührungen mit dem des Germanicus auf.

symphonia/corum, qui sacris publi/cis praestu (sic!) sunt, quibus / senatus c(oire) c(onuocari) c(ogi) permisit e / lege Iulia ex auctoritate Aug(usti) ludorum causa. Einen weiteren zeitgenössischen Beleg bietet die aus Aquinum stammende Ehreninschrift CIL X 5393 = ILS 6286: *Q. Decio --- Saturnino --- ex auctor(itate) / Ti(beri) Caesaris Augusti et permissu [e]ius / cooptato coloniae patrono.* Wenschon die zwei Stellen das verfügbare Material nicht notwendigerweise ausschöpfen, hat man doch den Eindruck, daß *ex auctoritate principis* in dieser Frühperiode des Principats nicht geradezu eine gängige Formulierung war. In der Tat gibt es Befunde, die entschieden dazu raten, die fragliche Wendung nicht als augusteisch-tiberischen Allerweltsausdruck zu klassifizieren.

Lehrreich sind die Inschriften der *curatores riparum et alvei Tiberis*. Unter Claudius werden diese Beamten *ex auctoritate Ti. Claudi Caesaris Augusti Germanici* (CIL XIV 3607 = ILS 964) ausgewählt und setzen die Ufermarkierungen *ex auctoritate / Ti. Claudi Caesaris Aug. Germanici principis sui* (CIL VI 31545 = ILS 5926); entsprechend lauten dann auch die Formulierungen der späteren Kaiserzeit (CIL VI 31546-31555 passim = ILS 4927-5934). Aber unter Augustus und Tiberius verhält es sich anders. In der Anfangsepoche des Principats agieren die genannten *curatores* ganz wie in der Republik *ex s(enatus) c(onsulto)*, und zwar gilt das nicht nur für die *curatores* augusteischer Zeit, sondern eben auch noch für das Fünfmännercollegium der tiberischen *curatores* (CIL VI 31541^c-31544^a passim = ILS 5923a-5925).²⁵ Hier haben wir es also mit einem Bereich zu tun, in dem die augusteisch-tiberische Praxis und die aus ihr erwachsende Terminologie republikanisches Gepräge haben und die spätere Legitimierung *ex auctoritate principis* nicht kennen.

Ein noch sensiblerer Bereich ist natürlich der Senat, der in Tab. Siar. frg. I 23f. affiziert wäre. Es geht ja bei der zweiten Rekonstruktionsvariante von Tab. Siar. frg. I 23f. um die spezielle Konstellation, daß der Senat, dessen überkommenes Merkmal gerade die *auctoritas* ist, einen Beschluß *ex auctoritate principis* gefaßt hätte.²⁶ Zu einer solchen Feststellung hat man sich nicht leicht verstanden. Abgesehen einmal von der soeben angeführten Grabinschrift CIL VI 4416 = ILS 4966 ist dieser besondere Fall anscheinend erst bei dem Juristen Gaius bezeugt, und zwar in der Konkretisierung *ex auctoritate Hadriani*: inst. 1,47; 1,115 a; 2,57. Schwerlich kann daher der für das *collegium symphoniacorum* bestimmte Text von CIL VI 4416=ILS 4966 beweisen, daß jemals unter Augustus oder Tiberius offiziell formuliert werden wäre, ein Senatsbeschluß sei *ex auctoritate principis* gefaßt worden. Sollte gar in der ungewöhnlichen Zusammenrückung *e lege Iulia ex auctoritate Aug(usti) ludorum causa* der Ausdruck *ex auctoritate Aug(usti)* nichts anderes als ein *ex*

²⁵ Was soeben über die Terminierungsinschriften ausgeführt wurde, ist keine neue Erkenntnis. Schon Ernst Kornemann, RE 8. Hbb. (1901), 1792 hat die Verhältnisse so dargestellt.

²⁶ Daß dies etwas Besonderes ist, steht schon bei Mommsen, Staatsrecht III³ 978 A. 3: "*Ex auctoritate imperatoris*, wo die Präposition geradezu den Befehl anzeigt, wird wohl, wo der Kaiser als Oberbehörde genannt wird ---, aber in Beziehung auf den Senat nicht leicht gesetzt; vgl. die Inschrift C. VI, 4416".

edicto Aug(usti) umschreiben, dann würde ohnehin ein anderer Rechtsvorgang bezeichnet, als derjenige, der in Tab. Siar. frg. I 23f. gemeint sein müßte.

Wie aber verhält es sich mit der Alternative *ex senatus auctoritate* / *ex auctoritate senatus*? Die Junktur erscheint erstmals 57 v. Chr. in Cic. dom. 94. Cicero äußert sich an der Stelle zur Hinrichtung der Catilinarier, zu der ihn das *Senatus consultum ultimum* ermächtigt habe: *ego uero etiam rei publicae semper interesse putavi me illius pulcherrimi facti, quod ex auctoritate senatus consensu bonorum omnium pro salute patriae gessissem, splendorem uerbis dignitatemque retinere* eqs. "Meinerseits glaubte ich immer, daß es geradezu dem Staat diene, wenn ich mit meinen Worten den Glanz und den Rang jener wunderbaren Tat festhielte, die ich aufgrund der Ermächtigung durch den Senat mit Zustimmung aller anständigen Menschen zur Rettung des Vaterlandes ausgeführt habe." Vielleicht hat überhaupt erst Cicero die Wendung *ex auctoritate senatus* (nebst ihrer Variante *ex senatus auctoritate*), durch die er die Legitimation seitens der höchsten Staatsautorität emphatisch hervorhebt, zur Rechtfertigung seines Vorgehens gegen die Catilinarier geprägt; jedenfalls hat er die Junktur fest im politischen Sprachgebrauch verankert. Später konnte auch vom Kaiser gesagt werden, er habe Maßnahmen *ex senatus auctoritate* / *ex auctoritate senatus* getroffen. In dem Senatsbeschluß über die Wasserleitungen, der 11 v. Chr. gefaßt wurde und den Frontin aq. 104 erhalten hat, heißt es: *curatores aquarum, quos Caesar Augustus ex senatus auctoritate nominauit*. Augustus selbst schreibt RgdA 20: *templa --- ex [auctori]tate senatus --- refeci*.²⁷ Und noch Sueton Claud. 12, 1 hebt an Claudius hervor: *neminem exulum nisi ex senatus auctoritate restituit*. Für die augusteisch-früh-tiberische Epoche scheint nach dem Befund, der sich aus den gemusterten Zeugnissen ergibt, die Angabe, der Princeps habe *ex auctoritate senatus* gehandelt, erheblich weniger problematisch als die Feststellung, der Senat habe *ex auctoritate principis* entschieden.

B) Gerade zu den ersten Herrschaftsjahren des Tiberius paßt der Gedanke, der Princeps habe *ex auctoritate senatus* gehandelt, vortrefflich. Denn bei Tiberius ist ja das Bemühen, in den Geschäftsformen die Rechte des Senats zu wahren, zumal in der Anfangsperiode seines Principats besonders ausgeprägt.²⁸ Das SC Tab. Siar. selbst liefert

²⁷ Deutlich steht die Konzeption, daß der Princeps Angelegenheiten *ex senatus auctoritate* regelte, hinter so manchen Vorgängen, in denen nach der Überlieferung der Senat bemüht wurde. Hingewiesen sei hier nur Cassius Dio 53,33,2, wo von der Entscheidung des Streits zwischen Tiridates und Phraates berichtet wird (23 v. Chr.). Dio führt den Vorgang ausdrücklich als bezeichnendes Beispiel für die republikanische Handhabung der Staatsgeschäfte durch Augustus an: "Als Tiridates persönlich erschien und von Phraates Gesandte wegen der gegeneinander erhobenen Vorwürfe kamen, da führte er sie in den Senat und danach, von diesem mit der Entscheidung beauftragt (ἐπιτροπείας παρ' αὐτῆς [τῆς συγκλήτου] τὴν διάγνωσιν), lieferte er den Tiridates dem Phraates nicht aus" usw.

²⁸ Hauptstelle: Suet. Tib.30f. Vgl. ferner Tac.ann. 4,6,2; Cass.Dio 57,7,2. E. Kornemann, Das Prinzipat des Tiberius und der "Genius Senatus" (Sb. Bayer. Akad. Wiss. Phil.-hist.Kl. 1947 H.1) München 1947; B. Levick, Tiberius the Politician, London 1976, 92-115; L. Fanizza, Senato e principe in età tiberiana: i profili costituzionali, Labeo 27, 1981, 36-51.

dafür ein aufschlußreiches Beispiel, und zwar im ersten Dekret Frg. I 4-8, das bestimmt, der Herrscher möge aus den vom Senat empfohlenen Ehrungen die am besten geeigneten auswählen, Tab. Siar. frg. I 5f.: *aptissimos ex (suppl. Lebek)]/ honoribus, quos habendos esse censebat senatus, legeret*. Der Kaiser nimmt sich also nicht einfach das Recht zur Auswahl, sondern er erhält es vom Senat übertragen. Das bedeutet, daß der Kaiser dieses Recht dann *ex auctoritate senatus* wahrnehmen wird. Wie weit Tiberius in der Bezeugung seines Respekts vor dem Senat ging, veranschaulicht das Redefragment Suet. Tib. 29: *dixi et nunc et saepe alias, p(atres) c(onscripti), bonum et salutarem principem, quem uos tanta et tam libera potestate instruxistis, senatui seruire debere*. Unmittelbar aus tiberischer Zeit stammt die Äußerung des Velleius Paterculus (2,129,3), die zwar einen anderen Vorgang betrifft, aber einen mit derselben Grundstruktur, wie wir sie soeben kennengelernt haben: *senatorum --- censum, cum id **senatu auctore** facere potuit, quam libenter expleuit, ut neque luxuriam inuitaret neque honestam paupertatem pateretur dignitate destitui!* Zu allem stimmt aufs beste, was sich einer zeitgenössischen Quelle entnehmen läßt, die erst kürzlich erschlossen wurde, nämlich dem in der ersten Jahreshälfte 19 n. Chr.(!) gefaßten Senatsbeschluß der Tabula Larinas;²⁹ in diesem Dokument kommt der *maiestas* und der *auctoritas* des Senats entscheidende Bedeutung zu. Wenn es im SC der Tabula Siarensis heißt, Tiberius habe seinen Adoptivsohn *ex auctori[tate senatus]* mit der Fürsorge für die Ostregionen des Reiches betraut, so trägt die lateinische Wendung den Stempel der Zeitechtheit. Umgekehrt erschiene die Formulierung *ex auctori[tate ipsius]* (=Tiberi Caesaris Augusti) mehr als problematisch angesichts der Entschiedenheit, mit der der Kaiser in einer Situation, die zur Anwendung des Begriffs *auctor* herausforderte, den Terminus von seiner Person fernhielt, Suet. Tib. 27: (*dicentem*), *auctore eo senatum se a{u}disse, uerba mutare et pro "auctore" "suasorem" dicere --- coegit*. Für den hochoffiziellen Text des SC Tab. Siar. würde Tiberius, der Tab. Siar. frg. I 3-8 zufolge selbst die betreffende Partie des Senatsbeschlusses gebilligt hat, schwerlich zugelassen haben, daß ausdrücklich seine *auctoritas* gegenüber dem Senat zur Sprache kam.

Tab. Siar. frg. I 24 ist also die *auctoritas* die Ermächtigung des Kaisers durch den Senat. Dagegen ist die Übertragung von *cura et tutela* der Ostgebiete an Germanicus dem Herrscher selbst zuzurechnen. Umschrieben wird damit die Aussendung des Prinzen durch Tiberius. Ein Überblick über die Zeugnisse bis einschließlich Apuleius soll das semantisch-affektische Feld erschließen, in dem die Junktur angesiedelt ist.³⁰

²⁹ Dazu W. D. Lebek, Standeswürde und Berufsverbot unter Tiberius: Das SC der Tabula Larinas, ZPE 81, 1990, 37-96; ders., Das SC der Tabula Larinas: Rittermusterung und andere Probleme, ZPE 85, 1991, 41-70.

³⁰ Für bereitwillige Auskunft danke ich dem Thesaurus linguae Latinae, München. Außer Betracht bleibt eine rekonstruierte lateinische Wendung, die in der althistorischen Forschung eine gewisse Rolle spielt. Bekanntlich hat A. v. Premerstein, Vom Wesen und Werden des Prinzipats (Abh. Bayer. Akad. Phil.-hist. Abt. NF. Heft 15), München 1937, 122f. aus Cass. Dio 53,12,1 herausgelesen, Augustus habe 27 v. Chr.

Liv. 24,8,18f. in der Rede des Wahlleiters Q.Fabius Maximus an die Comitien: *ego magno opere suadeo, Quirites, eodem animo, quo si stantibus uobis in acie armatis repente deligendi duo imperatores essent, quorum ductu atque auspicio dimicaretis, hodie quoque consules creetis, quibus sacramento liberi uestri dicant, ad quorum edictum conueniant, sub quorum tutela atque cura militent.*

Meinerseits rate ich euch sehr, ihr Bürger, daß ihr mit derselben Einstellung, mit der (ihr eure Wahl treffen würdet), wenn ihr schon in Schlachtordnung vollgerüstet dastündet und dann plötzlich zwei Feldherrn auszuwählen hättet, unter deren unmittelbarer Führung und oberster Leitung ihr dann aufs Blut kämpfen müßtet, auch heute die Consuln wählt, denen eure Söhne den Fahneid leisten sollen, auf deren Erlaß hin sie zusammenkommen sollen, und unter deren Schutz und Betreuung sie Kriegsdienst leisten sollen.

Der nüchterne offizielle Terminus *ductu atque auspicio* gehört in die veranschaulichende irrealen Annahme, die zur richtigen Wahl aufgerufenen Quirites seien selbst die Befehligen. Von der *tutela atque cura* wird abschließend dort gesprochen, wo als zukünftige Realität vorausgesetzt wird, daß die Söhne der angeredeten Römer, die *liberi*, gegen den Feind ausrücken sollen. Es sind — so ist zu verstehen — Consuln zu wählen, die gewährleisten können, daß diese geliebten Kinder, die man nun ins Feld schickt, heil zurückkehren! Die Junktur *tutela atque cura* lenkt passend den Blick auf die Betreuung, die der Feldherr seinen Untergebenen angedeihen lassen muß.

Liv. 42,19,5; die Gesandten des Königs Ariarathes bringen dessen Sohn zur Erziehung nach Rom: *petere (regem [Subj. des A.c.I.]), ut eum non sub hospitum modo priuatorum custodia, sed publicae etiam curae ac uelut tutelae uellent esse.*

Der König bitte darum, sie möchten es sich angelegen sein lassen, daß er (der Sohn) sich nicht nur unter der Bewachung privater Gastfreunde befinde, sondern daß er darüberhinaus Gegenstand einer öffentlichen Betreuung und einer Art öffentlicher Vormundschaft sei.

einen regelrechten Schutzauftrag über das römische Reich erhalten; für diesen Schutzauftrag glaubte Premierstein, aus der griechischen Quelle die lateinische Formulierung *cura tutelaque rei publicae uniuersa* zurückgewinnen zu können (S. 129). Der erste Teil von Premiersteins These wird allgemein abgelehnt, aber der — lateinisch, wie gesagt, überhaupt nicht bezeugte — Ausdruck *cura tutelaque rei publicae* hat sich als etablierter Terminus gehalten. Augustus habe 27 v. Chr. unter dieser seiner Devise, so wird nunmehr angenommen, ein universal verstandenes Herrschertum angetreten: So D. Kienast in seinem grundlegenden Buch "Augustus. Prinzeps und Monarch", Darmstadt 1982, 418-420. Der rekonstruierte Ausdruck wäre, wenn er akzeptiert werden müßte, der älteste Beleg für die Junktur *cura — tutela*. Aber die Ungewißheit ist groß. Einige problematische Seiten der sprachlichen Rekonstruktion v. Premiersteins hat P. Sattler, Augustus und der Senat, Untersuchungen zur römischen Innenpolitik zwischen 30 und 17 v. Chr., Göttingen 1960, 38f. aufgedeckt, dessen eigenes an Mommsen orientiertes Konkurrenzlatein freilich auch nicht recht überzeugt. Die Möglichkeit, aus einem griechischen Geschichtswerk der hohen Kaiserzeit eine lateinische Formulierung des Jahres 27 v. Chr. wiederzugewinnen, pflegt überschätzt zu werden. B. Manuwald, Cassius Dio und Augustus (Palingenesia XIV), Wiesbaden 1979, 88 A. 58 enthält sich eines Urteils. Zum politischen Begriff *cura*, auf den hier nicht weiter eingegangen werden kann, vgl. J. Béranger, Recherches sur l'aspect idéologique du Principat, Basel 1953, 186-217.

Die Vorstellung einer privaten, eher äußerlichen Gewährleistung der Sicherheit (*custodia*) wird zum Konzept einer öffentlichen Betreuung gesteigert (*cura*), die ihrerseits nahe an eine öffentliche Vormundschaft (*uelut tutela*)³¹ herangerückt wird.

Das drittälteste Zeugnis für die Verbindung stellt bereits Tab. Siar. frg. I 24 dar. Es folgt Quint. inst. 6,1,35. Quintilian legt in dem Passus dar, daß Cicero in der Rede Pro Murena erfolgreich das Argument benutzt habe, der gegenwärtige Zustand des Staates erfordere vor allem, daß mit dem Beginn des neuen Jahres zwei Consuln, und nicht nur einer, das Amt anträten; *quod genus* —erklärt der Rhetor weiter — *nostris temporibus paene sublatum est, cum omnia curae tutelaeque unius innixa periclitari nullo iudicii exitu possint*.

Eine Argumentationsmöglichkeit, die zu unsrer Zeit so gut wie gar nicht mehr existiert, weil alles auf der Betreuung und dem Schutz eines einzigen Mannes ruht und daher durch keinen Prozessausgang gefährdet sein kann.

Wenn die Monarchie den Staat von dem Ausgang einer jeden Gerichtsverhandlung unabhängig macht, so hat diese Herrschaftsform für das Gemeinwesen Sicherheit erbracht. Dazu paßt auch die Schutzfunktion, die in *cura tutelaque* ausgedrückt ist.

In Apul. mund. 32 wird über den alles durchwaltenden göttlichen Weltenlenker gesagt: *cui tutela mundi huius et cura est*. Der Fortgang des Gedankens rückt dann den Aspekt des Erhaltens in den Vordergrund.

In den zwei Zeugnissen, die dem SC Tab. Lar. zeitlich am nächsten stehen, in Liv.24,8, 18f. und 42,19,5, wird mit der Verbindung von *cura* und *tutela* der Gedanke schützender Betreuung prononciert verdeutlicht. Quint. inst. 6,1,36 ist von diesem Sprachgebrauch nicht weit entfernt, wenn die Junktur mit der Sicherung des Staates gegenüber Gefahren in Verbindung gebracht wird. In diesen Belegen verweist die Doppelung *cura / tutela* nicht auf einen Herrschaftsanspruch gegenüber dem Gewaltunterworfenen, sondern vielmehr auf eine Leistung, die gegenüber einem Schutzbedürftigen erbracht wird oder erbracht werden soll. Die Junktur ist damit einer anderen Art des Wirkens zugeordnet als die Rechtsgewalt des *imperium*, die der Senat — und in seinem Gefolge das Volk — dem Prinzen mit einer scharf umrissenen Formel, die bei Tac. ann. 2,43,1 im wesentlichen erhalten ist, übertragen hat. So betrachtet schuf das *imperium* die Rechtsmöglichkeit für Germanicus, daß er der Verpflichtung zu Betreuung und Schutz der überseeischen Gebiete, die ihm von Tiberius auferlegt werden würde, nachkommen konnte. Formal überschritten sich also nicht die Entsendung durch den Senat und die durch den Princeps.

³¹ Hier liegt eine privatrechtliche Metaphorik vor, die an den anderen diskutierten Stellen, und auch in der Tabula Siarensis nicht sicher faßbar ist. Die Nebeneinanderrückung von *tutela* und *cura* im römischen Privatrecht (z. B. Ulp. dig. 1,7,17 pr.: *nec ei permittitur adrogare, qui tutelam uel curam alicuius administravit, si minor uiginti quinque annis sit qui adrogatur.*) soll deshalb unberücksichtigt bleiben. Grundsätzlich ordnen sich aber auch diese Belege in den Befund ein, der im folgenden dargestellt wird..

Verglichen mit der exakten juristischen Bestimmung von Germanicus' proconsularischem Imperium haftet der Junktur *cura et tutela* etwas Unpräzises an. Die Dehnbarkeit des dem Doppelausdruck angehörigen Begriffs *cura* wird in der Argumentation genutzt, die Tacitus ann. 2,59,1 gerade für Germanicus in einer heiklen Situation bezeugt: *Germanicus Aegyptum proficiscitur cognoscendae antiquitatis, sed cura prouinciae praetendebatur, leuauitque apertis horreis pretia frugum* eqs. Durch die empfohlene Herstellung des Passus Tab. Siar. frg. I 23f., derzufolge der Kaiser es war, der Germanicus die *cura et tutela* der überseeischen Gebiete anvertraut hatte, gewinnt die taciteische Notiz an historischer Substanz. Offenbar hat der Prinz geltend gemacht, daß er mit seinem raschen persönlichen Eingreifen bei der alexandrinischen Hungersnot (Suet. Tib. 52,2) just den Betreuungsauftrag erfülle, den der Kaiser selbst ihm erteilt habe. Ermöglicht war diese Rechtfertigung durch die unjuristische Elastizität der Ausdrucks, der in Tab. Siar, frg. I 23f. faßbar wird. Der Betreuungsauftrag für den Osten wird freilich durch die kaiserlichen Instruktionen, die *mandata*, für so manche Bereiche präzisiert worden sein, aber eben nicht für alle.

3. Das Imperium des Germanicus

Einiges an Klärung wird, so ist zu hoffen, in den voranstehenden Überlegungen erreicht worden sein. Raum für zusätzliche Erwägungen ist jedoch noch vorhanden. Ausgegangen sei von der Frage, wie sich die proconsularische Amtsgewalt des Germanicus, die sich auf die überseeischen Gebiete erstreckte, zu jener Amtsgewalt verhielt, die, "wohin auch immer er sich begab" größer sein sollte als diejenige derer, "die aufgrund der Provinzlosigkeit oder aufgrund der Sendung durch den Princeps Statthalter" waren — wie ungefähr ja Tacitus ann. 2,43,1 sagt. Sofort sind wir mit terminologischen Problemen konfrontiert. Die zweite, die überragende Amtsgewalt ist das, was in der Forschung als "Imperium maius" oder bisweilen als "Imperium proconsulare maius" zu figurieren pflegt. Die letztere Wortverbindung ist indessen völlig unlateinisch, doch ist auch der erstgenannte Ausdruck schon deshalb sprachlich problematisch, weil die genuine lateinische Wortfolge so gut wie ausschließlich *maius imperium* lautet. Vor allem aber werden die proconsularischen Imperien, die uns hier interessieren, in den antiken Quellen nie mit der alleinstehenden substantivisch-adjektivischen Junktur bezeichnet, die in moderner Redeweise verbreitet ist. Durchweg werden in den Quellen vielmehr zwei Spezifikationen hinzugesetzt: erstens, auf welchen Wirkensbereich, also auf welche "Provinz", sich das jeweilige Imperium bezieht, und zweitens — wie schon vor knapp vier Jahrzehnten gesehen worden ist —, welchen Imperien oder Personen es überlegen ist. Sprachlich schlägt sich die letztere Festlegung darin nieder, daß sich die Junktur *maius imperium* durchgängig mit *quam* oder mit dem Ablativus

comparativus verbindet.³² Je nachdem wie der Wirkensbereich definiert ist und die *quam*-Konstruktion oder der Ablativus comparativus inhaltlich gefüllt sind, hat eben der Imperiumsträger unterschiedliche Befugnisse; und auf sie kommt im wirklichen Leben alles an.³³ Konzentrieren wir uns also auf die Verhältnisse bei Germanicus.

Streng staatsrechtlich betrachtet, dürften Germanicus' proconsularisches Imperium und sein "überlegenes Imperium" identisch gewesen sein. Jedenfalls gilt dies, wenn Ulpian dig.1,18,4 die bereits für tiberische Zeit gültige Rechtsauffassung ausspricht: *praeses prouinciae maius imperium in ea prouincia habet omnibus post principem*. Ein solcher *praeses* ist auch der Proconsul; speziell auf diesen wird die ausgeschriebene Feststellung in Dig. 1,16,7,2 appliziert. Wenn nun dem Prinzen die *transmarinae prouinciae* insgesamt als proconsularische Prouinz zugewiesen wurden, so folgte, genau genommen, bereits daraus, daß er ein Imperium hatte, das dem der jeweiligen Statthalter der einzelnen *transmarinae prouinciae* überlegen war — aber natürlich nicht dem Imperium des Princeps. Rechtslogisch betrachtet, hätte es mithin genügt, Germanicus mit dem Proconsulat über die überseeischen Provinzen zu betrauen, um ihm gegenüber den einzelnen Statthaltern dieser Provinzen die "größere Amtsgewalt" zu geben. Aber man hat sich in Rom wohlweislich in einem solchen Fall nicht auf die innere Stringenz der juristischen Konstruktion verlassen, sondern hat die Überlegenheit des Imperiums explizit formuliert. Dies gestattete es auch, die übergeordnete Kompetenz des neuen Proconsuls gegenüber den Statthaltern der kaiserlichen Provinzen

³² Die Belege: Cic. Att. 4,1,7 (Text in A. 33); Cic. Phil. 11,30 (Text in A. 33); Tac. ann. 2,43,1; Ulp. dig. 1,16,7,2; 1,18,4. Entsprechende Umsetzung ins Griechische: Cass. Dio 53,32,5; 54,28,1. Generell sei noch verwiesen auf H. Last, *Imperium Maius: A Note*, JRS 37, 1947, 157-164. Auf die Problematik des Begriffs "Imperium maius" hat erstmals J. Béranger 1953 in seinen "Recherches" (A. 30), 82 aufmerksam gemacht (innerhalb des Abschnitts "Imperium maius" S.74-96): "Elle (die antike Terminologie) ne contient pas l'expression d'*imperium maius* ---, mais *maius imperium quam* ...; suit une détermination". L. Wickert hat Bérangers Hinweis in seinem großen Princeps-Artikel RE 1. R. 22 (1954), 2272-2278 beherzigt, aber andere an sich ausgezeichnet orientierte Forscher sind selbst gegenüber dem "Imperium proconsulare maius" weniger zurückhaltend: Ernst Meyer, *Römischer Staat und Staatsgedanke*, Zürich ⁴1975 im "Namen- und Sachverzeichnis" S. 573; D. Kienast, *Augustus* (A. 30) S. 89 "das sog. *imperium proconsulare maius*"; S. 122 ohne Einschränkung: "ein *imperium proconsulare maius*". (Vermieden hat Kienast den Ausdruck im Vortrag "Der augusteische Prinzipat als Rechtsordnung", ZSSR 101, 1984, 115-141.) "Imperium maius" sagt schon Mommsen im Staatsrecht (z. B. II³ 1156), aber anscheinend kennt er noch nicht das "Imperium proconsulare maius".

³³ Beispielsweise wollte Messius 57 v. Chr. nach Ciceros Referat zugunsten des Pompeius folgende Bestimmungen einführen, Cic. Att. 4,1,7: *omnis pecuniae dat potestatem et adiungit classem et exercitum et maius imperium in prouinciis, quam sit eorum qui eas obtineant*. Wenn Ciceros korrekt berichtet, erstreckte sich das überlegene Imperium des Pompeius nach dem Plan des Messius ohne weiteres auf sämtliche Provinzen des römischen Reiches, und Pompeius brauchte in diesen Provinzen überhaupt nicht anwesend zu sein. Anderes ergibt sich aus dem eigenen Antrag Ciceros Phil. 11,30 u.a.: *senatui placere C. Cassium pro consule prouinciam Syriam obtinere --- utique, quamcumque in prouinciam eius belli gerendi causa aduenerit, ibi maius imperium C. Cassi pro consule sit quam eius erit, qui eam prouinciam tum obtinebit, cum C. Cassius pro consule in eam prouinciam uenerit*. Hier wird die Vollmacht auf die Kriegführung eingeschränkt, und Cassius muß persönlich in die jeweilige Provinz kommen. Vgl. A. 38.

jedem Zweifel zu entrücken, was der Senat ja wirklich getan hat (Tac. ann. 2,43,1).³⁴ Über den administrativen Erfordernissen ist jedoch nicht zu vergessen, daß es für Germanicus gewiß eine besondere Ehre war, wenn seine Investitur mit allen republikanischen Finessen vonstatten ging, wie es auch später der Ehrung des verstorbenen Prinzen diente, wenn gleichermaßen Senat und Volk entsprechende Beschlüsse faßten.³⁵ Auf den Aspekt "Ehre" nimmt Velleius Paterculus in seinem enkomastischen Bericht über die Regierung des Tiberius Bezug, 2,129,3: *quanto cum honore Germanicum suum in transmarinas misit prouincias!* Schwerlich ist das Wort *honor* an der Stelle eine nichtssagende Floskel, sondern dem Zeitgenossen und ehemaligen Praetor des Jahres 15 n. Chr. dürfte neben dem eigentlichen Entsendungszeremoniell auch die imposante Beteiligung von Senat und Volk vorschweben, die Tiberius unmittelbar oder mittelbar für die Germanicus-Mission erwirkt hatte.³⁶ Germanicus selbst war — wie viele seiner Zeitgenossen — für die Ansehenssteigerung, die von öffentlicher Rangerhöhung ausging, offenbar empfänglich, und Tiberius war schon zuvor auf diese Empfänglichkeit eingegangen. Bekanntlich hatte er erstmals 14 n. Chr., unmittelbar nach Augustus' Tod, die Verleihung des proconsularischen Imperiums an seinen Adoptivsohn, der damals den Oberbefehl über das Germanienheer hatte (Tac. ann. 1,14,3), veranlaßt und danach 16 n. Chr. Germanicus mit der Verheißung eines weiteren Consulats geradezu geködert, um eine Aufgabe der Germanien-Offensive zu erreichen (Tac. ann. 2,26,3).

Wenn der Senat dem Prinzen nach Tac. ann. 2,43,1 eine "größere Amtsgewalt, wohin auch immer er sich begeben" verliehen hat, "als denen, die aufgrund der Provinzlosung oder aufgrund der Sendung durch den Princeps Statthalter seien", so darf man diese allgemein klingende Vollmacht nicht von der Ostmission, für deren Durchführung sie geschaffen

³⁴ Der Senat regiert also in den Aufgabenbereich des Kaisers hinein, dies freilich mit dem vorgängigen Einverständnis, genauer gesagt, auf Wunsch des Kaisers. Ähnlich ist Tab. Siar. frg. I 26-33 (neuester Text: ZPE 86, 1991, 53), die Passage über den Mainzer Germanicus-Bogen und die in Mainz durchzuführenden Opfer- und Gedenkzeremonien, zu beurteilen, in der der Senat dezidiert auf kaiserlichem Terrain agiert. Bei diesem letzteren Abschnitt möchte ich jetzt vermuten, daß er überhaupt von Tiberius selbst stammt, doch kann das hier nicht ausgeführt werden. Generell zum hier berührten Themenkreis F. Millar, JRS 56, 1966, 160.

³⁵ Die Rangerhöhung, die für den Betroffenen darin liegt, daß bestimmte Beschlüsse vom Senat oder vom ganzen Volk ausgehen, ist vielfach zu belegen. Ein markantes Beispiel ist der krönende Abschnitt der RgdA 35, jener Passus, in dem Augustus berichtet, wie ihm der Ehrenname "Vater des Vaterlandes" verliehen wurde. Beteiligt waren, wie der Kaiser an der bedeutungsvollen Stelle ausdrücklich festhält, *senatus et e]quester ordo populusq[ue] Romanus uniuersus*. Die RgdA enthalten weitere Zeugnisse.

³⁶ Dadurch konnte aber nicht verhindert werden, daß eine bestimmte Geschichtstradition die Entsendung des Germanicus in den Osten höchst negativ bewertete. Sueton kolportiert diese Tradition bedenkenlos, wenn er Cal. 1,2 über Germanicus schreibt: *consul deinde iterum creatus, ac priusquam honorem iniret, ad componendum Orientis statum expulsus*. Das letzte Wort wird man beibehalten müssen, aber Bentley hatte ein gutes Gespür als er konjizierte: *ex s.c. missus*. Vgl. CIL IX 2845 = ILS 915 über P. Paquius Scaeva: *proco(n)s(ul) --- s.c. misso* (legendum: *missus*) **ad componendum statum in reliquum prouinciae Cypr**i. In Suet. Cal. 1,2 wird eine tradierte Formel polemisch umgewendet.

wurde, isolieren und nicht so interpretieren, als habe Germanicus die bezeichnete Befugnis im ganzen Reich innegehabt.³⁷ Der Aufgabenbereich, der durch den Proconsulat des Germanicus abgesteckt wurde, kann durch die explizite Formulierung der betreffenden Sondervollmacht nicht ausgeweitet worden sein. Dazu paßt auch, daß der Senat Germanicus' besondere Amtsgewalt auf die persönliche Anwesenheit des Prinzen beschränkte, wenn er formulierte: *quamcumque in prouinciam uenisset* — denn diese Formulierung wird man aus Cic. Phil.11,30 als dasjenige Original erschließen, das hinter dem so wenig amtsmäßig klingenden *quoquo adisset* des Tacitus verbirgt.³⁸ Welche Provinzen Germanicus als Proconsul betreten konnte, ergibt sich mit aller wünschenswerten Deutlichkeit aus Tab. Siar. frg. I 15f.: *proco(n)s(ul) missus in transmarinas pro[u]incias*. Die herausgehobene Amtsgewalt des Germanicus galt also nur in den Provinzen, die seinem Proconsulat unterstellt waren, und prinzipiell nur insoweit er sie persönlich betrat. Die letztere Einschränkung war insofern sinnvoll, als das Wesen von Germanicus' Aufgabe darin bestand, daß er in eigener Person nach dem Rechten sah. Selbstverständlich bedeutete dies nicht, daß die Regelungen, die der Prinz getroffen hatte, nach seiner Abreise ihre Gültigkeit verlieren würden. Denn damit wäre das gesamte Unternehmen funktionslos geworden.

Anders als der Kaiser aber war Germanicus nicht befugt, aus der Entfernung in eine Provinz hineinzuregieren. Der Relativsatz *qui sorte aut missu principis obtinerent*, unter dessen Bestimmungen der Princeps selbst nicht zu subsumieren ist, bestätigt überdies, daß die Einschränkung *praeter principem*, wie sie von Ulpian ausgesprochen wird, auch im Falle des Germanicus gegolten hat.

Aufgebrochen war Germanicus aus Rom 17 n. Chr. als Proconsul, aber für eine beschränkte Zeit des Jahres 18 n. Chr. agierte er als Consul, ein Amt, das er in Nicopolis antrat (Tac. ann. 2,53,1). Sein College war kein Geringerer als der in Rom verbliebene Tiberius selbst. Die beiden wichtigsten Angehörigen der Domus Augusta haben den Consulat offenbar bald zu einem verabredeten Termin niedergelegt, da für 18 n. Chr. vier Suffectconsuln bezeugt sind, eine Zahl, die das letzte Mal zuvor 33 v. Chr. erreicht und damals mit sechs Suffectconsuln allerdings auch schon übertroffen worden war. So war denn das beschriebene proconsularische Imperium im weitaus größten Zeitraum der Jahre 17-19 n. Chr. die staatsrechtliche Grundlage von Germanicus' Wirken.

³⁷ Die letztere Deutung verfißt B. Gallotta in seinem instruktiven "Germanico", Roma 1987, 190. Andernfalls — so argumentiert der italienische Forscher — wäre das *quoquo adisset* "del tutto pleonastico". Aber dieses Argument gilt in der Rechtssprache nicht. In Tac. ann. 2,43,1 darf eben die Verzahnung *permissae Germanico prouinciae — maiusque imperium* eqs. nicht außer Acht gelassen werden.

³⁸ Das *quoquo adisset* von Tac. ann. 2,43,1 hat schon H. Last, JRS 37, 1947, 163f. mit Cic. Phil. 11,30 zusammengerückt. Zuvor hatte Last auf S. 162 festgestellt, "that the personal presence of Cassius in a province other than his own should be a condition of the operation of his *imperium maius*".

Für viele Zeitgenossen zumal in den Provinzen war das römische Staatsrecht uninteressant. Für diese Menschen war Germanicus einfach der Sohn des Kaisers, und vom Kaiser gesandt.³⁹ Das war ja auch so falsch nicht, sondern entsprach ebenfalls den Tatsachen. Germanicus war sich über das Empfinden seiner Umwelt im klaren. Das zeigt der Beginn seiner Ansprache im ägyptischen Alexandria, über die wir durch das zeitgenössische Protokoll genau unterrichtet sind (Ehrenberg/Jones, Documents² [1976] 379, 2f.; 9ff.): "Gesandt von meinem Vater, ihr Männer aus Alexandria," — und dann nach einem Intermezzo, das durch den Jubel der zuhörenden Massen veranlaßt ist — "gesandt, wie ich gesagt habe, von meinem Vater, um die Verhältnisse der überseeischen Provinzen zu regeln". Kein Wort also über den Proconsulat! Ebenfalls in Ägypten aber versäumt es Germanicus in seinen Edicten (Ehrenberg/Jones, Documents² [1976] 320, 31-33) nicht, auf althergebrachte Weise seine — auf Senatsbeschluß und Gesetz beruhende — proconsularische Stellung zu bezeichnen. Wir haben es also gewissermaßen mit der Legierung eines republikanischen und eines monarchischen Elements zu tun. Ihr Kunstcharakter wird in Germanicus' eigenem Verhalten spürbar. Das Aussehen einer natürlichen Verbindung, die republikanischem Empfinden entsprechen könnte, erhält diese Legierung durch die einst emphatische Wendung Ciceros, die seitdem aber formelhaften Charakter angenommen hatte, daß nämlich der erste Mann im Staate gehandelt habe *ex auctoritate senatus*.

Köln

Wolfgang Dieter Lebek

³⁹ Unsere Quellenautoren sehen, wenn es um Missionen von Angehörigen des Julisch-Claudischen Hauses geht, die Dinge im allgemeinen ebenso. Es ist ja eine Besonderheit, daß wir über das republikanische Fundament von Germanicus' Wirken in den Ostprovinzen recht gut informiert sind. Sie erklärt sich dadurch, daß die Umstände von Germanicus' Tod größtes Interesse fanden. Im Hinblick auf die Orientmission des Tiberius (um 20 v. Chr.) ist nur von Augustus als legitimierender Institution die Rede, Vell. 2,94,4: *missus ab eodem uirico cum exercitu ad uisendas ordinandasque, quae sub Oriente sunt, prouincias*. Auch beim Ostunternehmen des Gaius Caesar (ab 1 v. Chr.) stellen es die Quellen so dar, als ob alle Vollmacht nur von Augustus ausgegangen wäre; die Belege oben in A. 19. Zwar erfahren wir aus Cassius Dio 55,10,18 (Xiph., Zon.), daß Gaius Caesar das proconsularische Imperium übertragen wurde; aber auch diese Amtsgewalt erhielt Gaius dem Historiker zufolge von Augustus. Indessen dürfte jedenfalls bei Gaius Caesar formell alles so republikanisch zugegangen sein wie später bei Germanicus Caesar, nur wird das durch die stark monarchistisch ausgerichtete Geschichtsüberlieferung verdeckt. Weiteres darüber bei W. D. Lebek, ZPE 85, 1991, 56-61. Die proconsularischen Kommandos augusteischer Zeit hat jüngst J. Bleicken zusammengestellt: Zwischen Republik und Prinzipat. Zum Charakter des Zweiten Principats (Abh. Akad. Wiss. Göttingen, Phil. Hist. Kl. 3. F. 185) Göttingen 1990, 26 A. 66. Auf die soeben angerührte Problematik geht Bleicken nicht ein.